

Mischgut

gültig ab 01.03.2025

Nr.	Artikel	Bitumensorte	Preis [€/t]
M32TL	AC 32 T N	70/100	62,00
M22TL	AC 22 T N	70/100	62,00
M16TL	AC 16 T N	70/100	64,00
M16TD7	AC 16 T D	70/100	84,00
M11DN	AC 11 D N	70/100	94,00
M8DN	AC 8 D N	70/100	97,00
M5DL	AC 5 D L	70/100	102,00
MABO	Kippgebühr für Asphaltaufbruch		48,00

* bei entsprechender Abnahme von Mischgut erfolgt eine Rückvergütung in Höhe von 18 € / t

Besondere Bedingungen über die Lieferung von bituminösen Straßenbaustoffen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten in Verbindung mit unseren Allgemeinen Lieferbedingungen. Im Zweifel gehen diese „Besonderen Bedingungen“ vor.

2. Qualität

2.1. Bituminierte Straßenbaustoffe werden von uns in der Regel entsprechend den technischen Vorschriften der DIN EN 13108, TP-Asphalt, TL-Gestein, TP-Gestein, TL-Bitumen StB 07 und TL-Gestein StB 04 geliefert. Der Käufer hat in jedem Fall schriftlich die gewünschte Art der Zusammensetzung des Mischgutes mitzuteilen.

2.2. Verlangt der Käufer schriftlich eine von den unter 2.1. erwähnten technischen Vorschriften abweichende Zusammensetzung, so trägt er für diese Zusammensetzung allein da Risiko.

3. Güteüberwachung

Die Qualität unserer bituminösen Straßenbaustoffe wird von uns entsprechend DIN EN 13108 und der oben genannten Vorschriften überwacht, ohne dass in der Zusage dieser Überwachung die Zusicherung einer Eigenschaft im Sinne von § 463 BGB zu sehen ist.

4. Preis

4.1. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten unsere Preise ab Lieferwerk frei Lastwagen bzw. Waggon. Die weiteren Kosten der Versendung gehen zu Lasten des Empfängers.

4.2. Ist die Lieferung frei Baustelle vereinbart, so gelten die Preise für volle Auslastung der Fahrzeuge bei gut befahrenen Straßen, ungehinderter Zufahrt zur entladestelle und einer Entladezeit von max. 20 Minuten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, sind wir zur angemessenen Preisberichtigung berechtigt. Die Frachtberechnung wird unabhängig von der Auftragsbestätigung der jeweils zum Zeitpunkt der Anlieferung gültige Tarif zugrunde gelegt.

5. Gewicht

Das Gewicht der Ware wird berechnet

5.1. bei Lieferung durch Lastwagen nach dem auf einer von uns zu wählenden Waage oder nach dem an unserer Ladestelle nach Aufmaß festgestellten Gewicht.

5.2. bei der Lieferung durch Waggon nach dem bahnamtlichen oder durch einen von der Bundesbahn vereidigten Wiegemeister oder nach Aufmaß festgestellten Gewichtes an der Versandstation. Gewicht oder Menge der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

6. Gewährleistung

Mängelrügen setzen zu ihrer Wirksamkeit voraus, dass eine ordnungsgemäße Probenahme im Beisein eines Vertreters des Verkäufers sowie eine Prüfung durch ein staatlich anerkanntes Institut stattgefunden hat. Kosten der Probeentnahme und Prüfung bei einwandfreiem Material gehen zu Lasten des Empfängers. Im Übrigen leisten wir Gewähr gemäß unseren „Allgemeinen Lieferbedingungen“. Die Geltendmachung eines mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, dass uns grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorzuwerfen ist. In diesem Fall ist unsere Haftung auf die Höhe des voraussehbaren Schadens begrenzt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Kunde verpflichtet, uns bei einer eventuellen direkten Inanspruchnahme durch Dritte wegen solcher Schäden freizustellen.

7. Zusätzliche Vorschriften

Bei Verwendung von Vorbehaltsware gelten zusätzlich die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ (ZBV-StB 75) in der letztgültigen Fassung sowie die entsprechenden, den gleichen Sachverhalt regelnden, sonstigen Vorschriften und Bestimmungen der Bauherrn öffentlicher Hand.